

Beitrags- und Gebührenordnung des VfL Münster e.V.

§ 1 Mitgliedsbeitrag

1. Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten.

Die Höhe dieses Beitrages wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.

Änderungen des Beitrages in seiner Höhe und Staffelung sind nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.

2. Höhe des Mitgliedsbeitrages

Der Mitgliedsbeitrag beträgt lt. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 09.03.2018 mit Wirkung zum 01.01.2019.

	<u>Monatsbetrag</u>	<u>Jahresbetrag</u>
Erwachsene ab 18 Jahren	Euro 9,00	Euro 108,00
Kinder/Jugendliche unter 18 Jahren	Euro 8,00	Euro 96,00
Familienbeitrag*	Euro 18,00	Euro 216,00
Rentner & Pensionäre**	Euro 8,00	Euro 96,00
Auszubildende & Studenten**	Euro 8,00	Euro 96,00

* der Familienbeitrag umfasst zwei Erwachsene und alle Kinder/Jugendliche unter 18 Jahren

** auf Antrag

Ein Mitglied, dem durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen wurde, ist beitragsfrei.

3. Beitragspflicht

Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01. des Monats des Eintrittes des Mitglieds in den Verein. Die Beitragspflicht endet bei Austritt aus dem Verein zum 30.06. oder zum 31.12. eines Jahres.

4. Zahlungsmodalitäten

Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen.

Daher ist jedes Mitglied verpflichtet, beim Eintritt in den Verein, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Bei Minderjährigen/Geschäftsunfähigen verpflichtet sich hierzu dessen gesetzlicher Vertreter/gesetzliche Vertreterin.

Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbetrag zum 15.02. eines Jahres fällig.

Unter Angabe der Gläubiger-ID des Vereins - DE61VFL00000288998 - und der Mandatsreferenz, welche vom Verein für jedes Mitglied erteilt wird, erfolgt der Einzug des Mitgliedsbeitrages.

Soweit Mitglieder im Laufe eines Jahres in den Verein eintreten, wird der Mitgliedsbeitrag zum 15.07. bzw. 15.12. eingezogen. Fallen die Tage 15.02., 15.07. und 15.12. nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.

Beitrags- und Gebührenordnung des VfL Münster e.V.

§ 2 Umlagen

1. Umlagen

Umlagen können erhoben werden, wenn ein besonderer Finanzbedarf des Vereins besteht, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann.

2. Höhe der Umlage

Über die Höhe der Umlage bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

3. Zahlungsmodalitäten

Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen.

Sobald die Mitgliederversammlung über die Höhe und des Datums des Einzugs der Umlage, welches auf einen Bankarbeitstag fallen muss, bestimmt hat, wird hierüber jedes Mitglied vom geschäftsführenden Vorstand schriftlich informiert.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Bei Minderjährigen/Geschäftsunfähigen verpflichtet sich hierzu dessen gesetzlicher Vertreter/gesetzliche Vertreterin.

Unter Angabe der Gläubiger-ID des Vereins - DE61VFL00000288998 - und der speziell für die Umlage zu erteilende Mandatsreferenz erfolgt der Einzug der Umlage.

§ 3 Gebühren

1. Gebühren

Gebühren können erhoben werden, wenn besondere Angebote innerhalb der Abteilungen des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen, zu finanzieren sind.

2. Höhe der Gebühr

Über die Höhe der Gebühr für das Angebot innerhalb der Abteilung bestimmt die Abteilungsversammlung mit einfacher Mehrheit.

3. Zahlungsmodalitäten

Gebühren werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen.

Sobald die Abteilungsversammlung über die Höhe und des Datums des Einzugs der Gebühr, welches auf einen Bankarbeitstag fallen muss, bestimmt hat, wird hierüber jedes Mitglied vom geschäftsführenden Vorstand schriftlich informiert.

Jedes Abteilungsmitglied, welches das besondere Angebot innerhalb der Abteilung in Anspruch nimmt, ist verpflichtet, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Bei Minderjährigen/Geschäftsunfähigen verpflichtet sich hierzu dessen gesetzlicher Vertreter/gesetzliche Vertreterin.

Unter Angabe der Gläubiger-ID des Vereins - DE61VFL00000288998 - und der speziell für die Gebühr zu erteilende Mandatsreferenz erfolgt der Einzug der Umlage.

Beitrags- und Gebührenordnung des VfL Münster e.V.

§ 4 Mahnung und Verzug

Wenn der Mitgliedsbeitrag, die Umlage bzw. die Abteilungsgebühr zum Fälligkeitszeitpunkt (Datum des Einzugs im SEPA-Lastschriftverfahren) nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug.

Vierzehn Tage nach Zahlungsverzug erfolgt eine 1. Mahnung, bei der Mahngebühren fällig werden. Weitere Mahnungen können erfolgen, bei denen gleichfalls Mahngebühren fällig werden.

Die Mahngebühren betragen:

bei der 1. Mahnung	Euro	15,00
bei der 2. Mahnung	Euro	20,00
bei der 3. Mahnung	Euro	25,00

Der Verein ist befugt, ausstehende Forderungen bei den Mitgliedern gerichtlich und außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch entstehenden Kosten und Gebühren sind durch das säumige Mitglied zu tragen.

§ 5 Sportkurse

Sportkurse, die der Verein für Vereinsmitglieder und Nichtvereinsmitglieder anbietet, sind grundsätzlich kostenpflichtig. Dies gilt ebenso für zusätzliche Sportangebote des Vereins. Die Gebühren für die angebotenen Sportkurse werden vom Gesamtvorstand festgelegt und sind nicht mit dem Mitgliedsbeitrag abgegolten. Für Vereinsmitglieder gelten vergünstigte Gebühren.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung des VfL Münster e.V. am 09.03.2018.

Der geschäftsführende Vorstand - gezeichnet:

1. Vorsitzender	Stefan Scharf
2. stellv. Vorsitzender	Andreas Kropp
3. Rechnerin	Tina Reidelbach
4. Schriftführer	N. N.
5. Jugendwart	Joshua Steinmetz